

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Neubauten“

1. In der Kernzone Erhaltung Teilgebiet A können die bestehenden Bauten unter Wahrung der vorhandenen Raumaufteilung (Belassen der Brandmauern u.ä., gemäss Plänen vom 28.11.1983) zu Wohnzwecken saniert und umgebaut werden. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Zonenreglementes.
2. In der Kernzone Erhaltung Teilgebiet B können Bauten gemäss den Vorschriften des Zonenreglementes erstellt werden, jedoch mit vollem Dachgeschossausbau
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Baudepartementes ist über die nördliche Zufahrt auch die Zufahrt für GB - Nr. 427 (2608) zu dulden